

Inhalt

Termine September 2019.....	2
Steuerermäßigung wegen Unterbringung eines Elternteils in einem Pflegeheim	3
Kosten der Einrichtungsgegenstände bei einer doppelten Haushaltsführung voll abziehbar.....	3
Gewerbliche Tätigkeit durch nachhaltig ausgeübte Warenverkäufe auf der Internetplattform eBay.....	3
Wann liegt ein steuerlich zu berücksichtigendes Finanzplandarlehn eines GmbH-Gesellschafters vor?	4
Keine nachträgliche Änderung eines Antrags, mit dem der Stichtag einer Einbringung festgelegt wurde	4
Schätzung beruflich veranlasster Aufwendungen einer Firmenfeier	5
Zurückschneiden über die Grundstücksgrenze ragender Äste.....	5
Überschusserzielungsabsicht bei Vermietung einer Gewerbeimmobilie.....	5
Grunderwerbsteuer für ein Kaufrechtsvermächtnis.....	6
Anspruch auf Auskunft über die steuerliche Behandlung eines Konkurrenten	6
Umsatzsteuerliche Behandlung einer vermieteten Zahnarztpraxis.....	7
Überprüfung der Obergrenze des Weihnachts- und Urlaubsgelds	7
Pflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig	8
Beide Eltern können Kinderreisepass beanspruchen.....	8
Werbegaben durch Apotheken bei Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind wettbewerbsrechtlich unzulässig	9

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Peters*
WP/StB Dipl.-Kfm. Marc Zander*
StB Dipl.-oec. Dieter Johnen
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut Olbertz

StB Dipl.-Kfm. Michael Christen
StB Dipl.-Kffr. Ruth Paa
StB Thomas Schlenker LL.M.
StB Marion Werry

StB Hans-Wilhelm Aretz
vBP/StB Franz-Georg Pinhammer
StB Dipl.-Finw. Wolfgang Peschkin
StB Margot Gasper
StB Dipl.-Betw. Karin Georg

StB Tanja Hellig B.A.
StB Dipl.-Kffr. Elke Klatt
StB Claudia Kreutz
StB Marion Lothmann
RA Thomas Müller Vors. Richter
Finanzgericht Köln a.D. / of counsel

AACHEN

Kackerstraße 20 – 52072 Aachen
Telefon 0241 – 608320 0
Telefax 0241 – 608320 21

Stolberg

Schellerweg 81 a – 52223 Stolberg
Telefon 02402 – 9580 0
Telefax 02402 – 9580 30

*Partner i.S.d. PartGG
Aretz.Pinhammer.Peters.Zander
Partnerschaftsgesellschaft mbB
www.app-steuerberater.de

Termine September 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.09.2019	13.09.2019	06.09.2019
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2019	13.09.2019	06.09.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2019	13.09.2019	06.09.2019
Umsatzsteuer ⁴	10.09.2019	13.9.2019	06.09.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	26.09.2019	entfällt	entfällt

1. Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
2. Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
3. Für den abgelaufenen Monat.
4. Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
5. Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.09.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch externen Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Peters*
 WP/StB Dipl.-Kfm. Marc Zander*
 StB Dipl.-oec. Dieter Johnen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut Olbertz

StB Dipl.-Kfm. Michael Christen
 StB Dipl.-Kffr. Ruth Paa
 StB Thomas Schlexer LL.M.
 StB Marion Werry

StB Hans-Wilhelm Aretz
 vBP/StB Franz-Georg Pinhammer
 StB Dipl.-Finw. Wolfgang Peschkin
 StB Margot Gasper
 StB Dipl.-Betw. Karin Georg

StB Tanja Hellig B.A.
 StB Dipl.-Kffr. Elke Klatt
 StB Claudia Kreutz
 StB Marion Lothmann
 RA Thomas Müller Vors. Richter
 Finanzgericht Köln a.D. / of counsel

AACHEN

Kackerstraße 20 – 52072 Aachen
 Telefon 0241 – 608320 0
 Telefax 0241 – 608320 21

Stolberg

Schellerweg 81 a – 52223 Stolberg
 Telefon 02402 – 9580 0
 Telefax 02402 – 9580 30

*Partner i.S.d. PartGG
 Aretz.Pinhammer.Peters.Zander
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 www.app-steuerberater.de

Steuerermäßigung wegen Unterbringung eines Elternteils in einem Pflegeheim

Aufwendungen für die Unterbringung von Angehörigen in einem Pflegeheim fallen nicht unter die Vergünstigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen.

Ein Sohn beteiligte sich finanziell an den Kosten für die Heimunterbringung seiner Mutter. Er hatte diese Kosten, soweit sie auf Pflege und Verpflegung entfielen, steuermindernd geltend gemacht.

Zu Unrecht, entschied der Bundesfinanzhof. Eine Steuerermäßigung wird nur für Aufwendungen wegen der eigenen Unterbringung in einem Heim oder zur eigenen dauernden Pflege gewährt. Aufwendungen für die Unterkunft oder Pflege einer dritten Person fallen nicht unter die Begünstigungsregelungen.

Kosten der Einrichtungsgegenstände bei einer doppelten Haushaltsführung voll abziehbar

Der Abzug von Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Inland ist auf höchstens 1.000 € im Monat begrenzt. Hierzu gehören alle Aufwendungen, die der Steuerpflichtige zu tragen hat, um die Unterkunft zu nutzen. Die Aufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände einschließlich der Abschreibung für Abnutzung sind nicht einzurechnen. Sie sind - soweit notwendig - unbegrenzt abzugsfähig. Die Nutzung solcher Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände ist nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solche gleichzusetzen.

Die Finanzverwaltung hatte bisher die Auffassung vertreten, dass die Aufwendungen für Möblierung und Hausrat den nur beschränkt abziehbaren Unterkunftskosten zuzurechnen seien.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Gewerbliche Tätigkeit durch nachhaltig ausgeübte Warenverkäufe auf der Internetplattform eBay

Wer kostengünstig oder kostenlos Gegenstände erwirbt, um sie anschließend über eBay in Form von Versteigerungen mit Gewinn zu verkaufen, übt eine gewerbliche Tätigkeit aus. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts.

Die Klägerin will diese Entscheidung nicht akzeptieren. Sie ist der Auffassung, dass es sich bei ihrer Tätigkeit um eine reine Vermögensverwaltungstätigkeit gehandelt habe. Ihre Verkaufsaktivitäten habe sie nur zufällig, unprofessionell und ungeplant vorgenommen. Es habe sich um einen Zeitvertreib bzw. ein Hobby gehandelt.

Ob diese Argumentation Bestand haben wird, muss abgewartet werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Peters*
 WP/StB Dipl.-Kfm. Marc Zander*
 StB Dipl.-oec. Dieter Johnen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut Olbertz

StB Dipl.-Kfm. Michael Christen
 StB Dipl.-Kffr. Ruth Paa
 StB Thomas Schlenker LL.M.
 StB Marion Werry

StB Hans-Wilhelm Aretz
 vBP/StB Franz-Georg Pinhammer
 StB Dipl.-Finw. Wolfgang Peschkin
 StB Margot Gasper
 StB Dipl.-Betw. Karin Georg

StB Tanja Hellig B.A.
 StB Dipl.-Kffr. Elke Klatt
 StB Claudia Kreutz
 StB Marion Lothmann
 RA Thomas Müller Vors. Richter
 Finanzgericht Köln a.D. / of counsel

AACHEN

Kackerstraße 20 – 52072 Aachen
 Telefon 0241 – 608320 0
 Telefax 0241 – 608320 21

Stolberg

Schellerweg 81 a – 52223 Stolberg
 Telefon 02402 – 9580 0
 Telefax 02402 – 9580 30

*Partner i.S.d. PartGG
 Aretz.Pinhammer.Peters.Zander
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 www.app-steuerberater.de

Wann liegt ein steuerlich zu berücksichtigendes Finanzplandarlehn eines GmbH-Gesellschafters vor?

Hat ein wesentlich beteiligter GmbH-Gesellschafter bis zum 27. September 2017 seiner GmbH eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe in Form eines sog. Finanzplandarlehns gegeben, gehört dies zu den Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung. Fällt das Darlehn z. B. infolge einer Insolvenz der GmbH aus, kann der Verlust steuerlich zu 60 % einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof hat in einer neuen Entscheidung nochmals dargestellt, wann ein Finanzplandarlehn vorliegt. Maßgebend sind die zwischen dem Gesellschafter und der GmbH getroffenen Vereinbarungen, denen zufolge die eingesetzten Mittel einlageähnlichen Charakter haben sollen, obwohl sie als Darlehn bezeichnet werden. Für ein Finanzplandarlehn sprechen etwa

- eine fehlende Kündigungsmöglichkeit des Darlehnsgebers,
- unter Fremden unübliche Konditionen der Darlehnsgewährung,
- zeitlicher Zusammenhang zwischen Gesellschaftsgründung und Darlehnsvertrag sowie
- eine langfristige, den Geldbedarf der GmbH abdeckende Darlehnsüberlassung.

Hinweis: Finanzplandarlehn, die nach dem 27. September 2017 gegeben wurden, sind nach der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ keine Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung mehr. Sie können zwar nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gegebenenfalls als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden. Jedoch liegen bereits Pläne des Gesetzgebers vor, dies zu unterbinden.

Keine nachträgliche Änderung eines Antrags, mit dem der Stichtag einer Einbringung festgelegt wurde

Bringt ein Unternehmer seinen Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil in eine Kapitalgesellschaft ein, kann die Einbringung auf Antrag auf einen Tag zurückbezogen werden, der höchstens acht Monate vor dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrags liegt. Außerdem darf der Tag nicht mehr als acht Monate vor dem Tag liegen, an dem das eingebrachte Betriebsvermögen auf die übernehmende Gesellschaft übergeht.

Den Antrag kann (nur) die übernehmende Kapitalgesellschaft stellen. Er ist bei dem für die Besteuerung der Kapitalgesellschaft zuständigen Finanzamt zu stellen. Er kann ausdrücklich, aber auch konkludent, z. B. durch Abgabe einer Steuererklärung nebst Bilanz auf den Einbringungsstichtag, gestellt werden. Ein einmal gestellter Antrag kann nicht mehr geändert werden. Das heißt, der Einbringungsstichtag ist nicht mehr änderbar.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Peters*
 WP/StB Dipl.-Kfm. Marc Zander*
 StB Dipl.-oec. Dieter Johnen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut Olbertz

StB Dipl.-Kfm. Michael Christen
 StB Dipl.-Kffr. Ruth Paa
 StB Thomas Schlenker LL.M.
 StB Marion Werry

StB Hans-Wilhelm Aretz
 vBP/StB Franz-Georg Pinhammer
 StB Dipl.-Finw. Wolfgang Peschkin
 StB Margot Gasper
 StB Dipl.-Betw. Karin Georg

StB Tanja Hellig B.A.
 StB Dipl.-Kffr. Elke Klatt
 StB Claudia Kreutz
 StB Marion Lothmann
 RA Thomas Müller Vors. Richter
 Finanzgericht Köln a.D. / of counsel

AACHEN

Kackertstraße 20 – 52072 Aachen
 Telefon 0241 – 608320 0
 Telefax 0241 – 608320 21

Stolberg

Schellerweg 81 a – 52223 Stolberg
 Telefon 02402 – 9580 0
 Telefax 02402 – 9580 30

*Partner i.S.d. PartGG
 Aretz.Pinhammer.Peters.Zander
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 www.app-steuerberater.de

Schätzung beruflich veranlasster Aufwendungen einer Firmenfeier

Der Bundesfinanzhof musste sich zum wiederholten Mal mit der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für „Herrenabende“ beschäftigen:

Eine Rechtsanwaltskanzlei hatte in mehreren Jahren sog. Herrenabende im Garten des namensgebenden Partners veranstaltet, bei denen jeweils über 300 Gäste unterhalten und bewirtet wurden. Dabei entstanden Aufwendungen für Musik, Veranstaltungstechnik und Bewirtung von rund 64 € pro Teilnehmer. Streitig war die Berücksichtigung als steuermindernde Betriebsausgabe.

Der Bundesfinanzhof stellte klar: Steht fest, dass ein abgrenzbarer Teil der Aufwendungen beruflich veranlasst ist, bereitet seine Quantifizierung aber Schwierigkeiten, ist der Anteil unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu schätzen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen eines Kanzleifests Mandanten, potenzielle Neu-Mandanten und Geschäftsfreunde eingeladen werden und nicht mehr rekonstruierbar ist, wer tatsächlich erschienen ist. Ferner gilt dies auch, wenn aufgrund der zahlreichen persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zu den eingeladenen Gästen nicht abschließend beurteilt werden kann, bei welchem Gast von einer überwiegend beruflich veranlassten Einladung auszugehen ist.

Zurückschneiden über die Grundstücksgrenze ragender Äste

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann ein Grundstückseigentümer von seinem Nachbarn verlangen, dass dieser über die Grenze herübertagende Äste entfernt. Voraussetzung ist aber, dass die Grundstücksnutzung beeinträchtigt wird.

Der Beseitigungsanspruch muss innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis der Störung geltend gemacht werden; danach ist der Anspruch verjährt. Unabhängig davon steht dem Grundstückseigentümer ein Selbsthilferecht zu. Er kann die vom Nachbargrundstück herübertagenden Zweige selbst abschneiden.

Überschusserzielungsabsicht bei Vermietung einer Gewerbeimmobilie

Verluste aus einer Vermietung sind steuerlich anzuerkennen, wenn der Vermieter beabsichtigt, über die voraussichtliche Dauer der Vermietung einen Überschuss zu erzielen. Bei der Vermietung von Wohnungen wird hiervon grundsätzlich typisierend ausgegangen, wenn die Vermietung auf Dauer angelegt ist. Bei Gewerbeimmobilien gilt diese Vermutung jedoch nicht. Vielmehr muss die Überschusserzielungsabsicht stets im Einzelfall festgestellt werden. Dabei wird auf einen Zeitraum von 30 Jahren abgestellt.

Eine GbR erzielte Einkünfte aus der Verpachtung eines Hotel-Gasthofs, den sie 1993 erworben hatte. Nach Kündigung des Pachtvertrags nahm die GbR umfangreiche Umbauten und Erweiterungen vor und verpachtete den neuen Hotel- und Gaststättenkomplex an eine Betriebs-GmbH. Das Finanzamt ermittelte für einen 30-jährigen Prognosezeitraum seit Anschaffung einen Totalverlust. Es erkannte in Folge geltend gemachte Werbungskostenüberschüsse für Vorjahre nicht mehr an.

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Peters*
 WP/StB Dipl.-Kfm. Marc Zander*
 StB Dipl.-oec. Dieter Johnen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut Olbertz

StB Dipl.-Kfm. Michael Christen
 StB Dipl.-Kffr. Ruth Paa
 StB Thomas Schlenker LL.M.
 StB Marion Werry

StB Hans-Wilhelm Aretz
 vBP/StB Franz-Georg Pinhammer
 StB Dipl.-Finw. Wolfgang Peschkin
 StB Margot Gasper
 StB Dipl.-Betw. Karin Georg

StB Tanja Hellig B.A.
 StB Dipl.-Kffr. Elke Klatt
 StB Claudia Kreutz
 StB Marion Lothmann
 RA Thomas Müller Vors. Richter
 Finanzgericht Köln a.D. / of counsel

AACHEN

Kackerstraße 20 – 52072 Aachen
 Telefon 0241 – 608320 0
 Telefax 0241 – 608320 21

Stolberg

Schellerweg 81 a – 52223 Stolberg
 Telefon 02402 – 9580 0
 Telefax 02402 – 9580 30

*Partner i.S.d. PartGG
 Aretz.Pinhammer.Peters.Zander
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 www.app-steuerberater.de

Der Bundesfinanzhof hingegen entschied, dass durch Umbau und Erweiterung ein anderes Objekt entstand. Für dieses begann ein neuer Prognosezeitraum, für den die Überschusserzielungsabsicht neu zu beurteilen ist.

Grunderwerbsteuer für ein Kaufrechtsvermächtnis

In Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Abschluss eines Kaufvertrags über ein Grundstück, dessen Vertragsgrundlage ein Kaufrechtsvermächtnis ist, der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Ein Vater hatte seine Tochter zur Alleinerbin bestimmt. Zugunsten seines Sohns hatte er auf der Rechtsgrundlage eines Vermächtnisses verfügt, dass der Sohn ein Ankaufsrecht auf eine Eigentumswohnung hatte. Der Ankaufspreis sollte sich aus dem Verkehrswert der Wohnung zum Zeitpunkt der Ausübung des Ankaufsrechts ergeben. Nach der Ausübung des Ankaufsrechts setzte das Finanzamt Grunderwerbsteuer auf den vertraglich vereinbarten Kaufpreis fest. Es wurde keine Grunderwerbsteuerbefreiung gewährt. Der Grundstückserwerb beruhe weder auf einer Nachlassenteilung noch auf einer Grundstücksübertragung des Vaters auf den Sohn.

Der Bundesfinanzhof stimmte dem zu: Alleinige Erbin nach dem Tod des Vaters wurde die Tochter; auch bezüglich der fraglichen Eigentumswohnung. Das Kaufrechtsvermächtnis für den Sohn führte nur zu einem Anspruch gegenüber seiner Schwester, der Tochter des Erblassers. Erst der auf der Grundlage des Kaufrechtsvermächtnisses abgeschlossene Kaufvertrag führte zur Grunderwerbsteuerpflicht. Da es für den Grundstückserwerb zwischen Geschwistern keinen Befreiungstatbestand gibt, war die Festsetzung der Grunderwerbsteuer rechtmäßig.

Anspruch auf Auskunft über die steuerliche Behandlung eines Konkurrenten

Das Steuergeheimnis verbietet den Finanzbehörden, Erkenntnisse, die sie im Besteuerungsverfahren gewinnen, an Dritte weiterzugeben. Es verpflichtet die Amtsträger zur besonderen Verschwiegenheit.

Kommt allerdings ernstlich in Betracht, dass ein Steuerpflichtiger durch die rechtswidrige Besteuerung eines Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsnachteile erleidet, kann er trotz des Steuergeheimnisses vom Finanzamt Auskunft über die bei dem Konkurrenten angewandte Besteuerung verlangen.

Das Hessische Finanzgericht verlangte bei einem solchen Auskunftersuchen die substantiierte und glaubhafte Darstellung der konkret feststellbaren, durch Tatsachen belegte, Wettbewerbsnachteile.

Im Urteilsfall war ein Arzt auf dem Gebiet der Augenlaserbehandlung tätig. Er sah eine GmbH als Konkurrentin an und vermutete, dass diese Augenlaserbehandlungen ebenfalls umsatzsteuerfrei abrechnen, obwohl sie dies nicht dürfe. Das Gericht lehnte den Auskunftsanspruch ab, weil der Arzt die Wettbewerbsnachteile nicht ausreichend dargelegt habe. Außerdem sei die Umsatzsteuerbefreiung der ärztlichen Leistungen nicht als drittschützende Norm anzusehen.

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Peters*
 WP/StB Dipl.-Kfm. Marc Zander*
 StB Dipl.-oec. Dieter Johnen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut Olbertz

StB Dipl.-Kfm. Michael Christen
 StB Dipl.-Kffr. Ruth Paa
 StB Thomas Schlenker LL.M.
 StB Marion Werry

StB Hans-Wilhelm Aretz
 vBP/StB Franz-Georg Pinhammer
 StB Dipl.-Finw. Wolfgang Peschkin
 StB Margot Gasper
 StB Dipl.-Betw. Karin Georg

StB Tanja Hellig B.A.
 StB Dipl.-Kffr. Elke Klatt
 StB Claudia Kreutz
 StB Marion Lothmann
 RA Thomas Müller Vors. Richter
 Finanzgericht Köln a.D. / of counsel

AACHEN

Kackerstraße 20 – 52072 Aachen
 Telefon 0241 – 608320 0
 Telefax 0241 – 608320 21

Stolberg

Schellerweg 81 a – 52223 Stolberg
 Telefon 02402 – 9580 0
 Telefax 02402 – 9580 30

*Partner i.S.d. PartGG
 Aretz.Pinhammer.Peters.Zander
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 www.app-steuerberater.de

Hinweis: Eine drittschützende Norm liegt vor, wenn diese nicht nur dem Allgemeininteresse, sondern auch dem Schutz der Interessen einzelner an dem betreffenden Steuerschuldverhältnis nicht beteiligter Dritter dient.

Umsatzsteuerliche Behandlung einer vermieteten Zahnarztpraxis

Eine GmbH vermietete ein Gebäude zum Betrieb einer Zahnarztpraxis an eine Ärztegemeinschaft. In dem Mietvertrag vereinbarten die Parteien, dass neben der Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten insbesondere bewegliche Wirtschaftsgüter mit überlassen werden, die für eine funktionsfähige Zahnarztpraxis erforderlich sind. Die GmbH war der Ansicht, dass dies eine umsatzsteuerfreie Vermietungsleistung darstelle. Das Finanzamt widersprach.

Das Finanzgericht München gab dem Finanzamt Recht. Die GmbH hatte die Räumlichkeiten sowie die Ausstattung für die funktionsfähige Zahnarztpraxis durch einen einheitlichen Vertrag überlassen. Dieser sah keine Aufteilung des zu zahlenden Entgelts für die Überlassung der Räumlichkeiten sowie der Praxisausstattung vor. Das Finanzgericht kam daher im Streitfall zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Überlassung des Inventars nicht um eine bloße Nebenleistung zur Raumüberlassung handelt, da die Überlassung der voll funktionsfähigen Praxisausstattung für die Beteiligten bedeutender ist als die reine Raumüberlassung. Es handelt sich im Ergebnis um eine eigenständige und einheitliche Leistung besonderer Art. Diese ist dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz zu unterwerfen.

Überprüfung der Obergrenze des Weihnachts- und Urlaubsgelds

Ein Arbeitgeber hatte arbeitsvertraglich versprochen, die Bemessungsobergrenze für die Berechnung zusätzlichen erfolgsbezogenen Urlaubs- und Weihnachtsgelds alle zwei Jahre zu überprüfen. Der Arbeitgeber überprüfte zwar die Obergrenze, entschied aber mehrfach, sie unverändert zu lassen.

Ein Arbeitnehmer machte geltend, aus der Überprüfungsklausel ergebe sich für ihn ein Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber die Grenze alle zwei Jahre nach billigem Ermessen erhöhe.

Diese Rechtsauffassung erklärte das Bundesarbeitsgericht für unzutreffend. Für eine Anpassungspflicht müssen vielmehr dahin gehende Vereinbarungen bestehen, was bei einer bloßen Überprüfungsspflicht gerade nicht der Fall ist. Eine Überprüfungsspflicht ohne Anpassungspflicht ist auch nicht sinnlos. Sie stellt sicher, dass die Überprüfung nicht vergessen wird und die Arbeitnehmer sie einfordern können. Außerdem bewirkt sie einen gewissen Legitimations- und Begründungsdruck für den Arbeitgeber.

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Peters*
 WP/StB Dipl.-Kfm. Marc Zander*
 StB Dipl.-oec. Dieter Johnen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut Olbertz

StB Dipl.-Kfm. Michael Christen
 StB Dipl.-Kffr. Ruth Paa
 StB Thomas Schlenker LL.M.
 StB Marion Werry

StB Hans-Wilhelm Aretz
 vBP/StB Franz-Georg Pinhammer
 StB Dipl.-Finw. Wolfgang Peschkin
 StB Margot Gasper
 StB Dipl.-Betw. Karin Georg

StB Tanja Hellig B.A.
 StB Dipl.-Kffr. Elke Klatt
 StB Claudia Kreutz
 StB Marion Lothmann
 RA Thomas Müller Vors. Richter
 Finanzgericht Köln a.D. / of counsel

AACHEN

Kackertstraße 20 – 52072 Aachen
 Telefon 0241 – 608320 0
 Telefax 0241 – 608320 21

Stolberg

Schellerweg 81 a – 52223 Stolberg
 Telefon 02402 – 9580 0
 Telefax 02402 – 9580 30

*Partner i.S.d. PartGG
 Aretz.Pinhammer.Peters.Zander
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 www.app-steuerberater.de

Pflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig

Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung liegt dann vor, wenn

- die Arbeit nicht selbstständig ausgeübt wird,
- die Arbeit in persönlicher Abhängigkeit von einem Arbeitgeber verrichtet wird und
- der Arbeitnehmer für seine Arbeitsleistung Anspruch auf ein Arbeitsentgelt hat.

Pflegekräfte, die als Honorarpflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen tätig sind, sind mit dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen, sondern unterliegen als abhängig Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht.

So entschied das Bundessozialgericht und ist der Auffassung, dass unternehmerische Freiheiten bei Pflegekräften kaum denkbar seien, obwohl sie weitgehend eigenverantwortlich arbeiteten. Deshalb könne eine Selbstständigkeit nur ausnahmsweise angenommen werden. Bloße Freiräume bei der Aufgabenerledigung, wie z. B. ein Auswahlwahlrecht der zu pflegenden Personen oder bei der Reihenfolge der einzelnen Pflegemaßnahmen, reichten als Indizien für eine Selbstständigkeit nicht aus.

Beide Eltern können Kinderreisepass beanspruchen

Die Eltern eines 2016 geborenen Kinds stritten über die Herausgabe des Kinderreisepasses. Das Kind hatte aufgrund einer Vereinbarung seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei der aus Kamerun stammenden Mutter. Das Sorgerecht übten beide Elternteile gemeinsam aus. Die Mutter hatte Asyl in Deutschland beantragt und bereits ihren Schulabschluss nachgeholt. Sie hatte glaubhaft versichert, weiterhin die Schule besuchen zu wollen. Sie verlangte die Herausgabe des Passes vom Kindsvater.

Der personensorgeberechtigte Elternteil hat wie auch der umgangsberechtigte Elternteil grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe des Kinderreisepasses, entschied der Bundesgerichtshof. Das gilt jedoch nur dann, wenn der Elternteil den Pass für die Ausübung seines Sorgerechts auch benötigt. Es existiert keine pauschale Regelung, wonach Ausweisdokumente immer in den Haushalt des Elternteils gehören, in welchem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Ausnahmen sollen gelten, wenn die berechnete Besorgnis besteht, dass der die Herausgabe begehrende Elternteil mit Hilfe des Kinderreisepasses seine elterlichen Befugnisse überschreiten will. Das kann bei einer ernsthaft zu befürchtenden Entführung des Kinds ins Ausland angenommen werden.

Vor dem Hintergrund der Verwurzelung der Mutter im Inland ist objektiv nicht zu befürchten, dass sie sich mit dem Kind ins Ausland absetzen will. Soweit sie auf das Ausweisdokument zur Ausübung des Sorgerechts angewiesen ist, muss der Kindsvater den Pass herausgeben.

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Peters*
 WP/StB Dipl.-Kfm. Marc Zander*
 StB Dipl.-oec. Dieter Johnen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut Olbertz

StB Dipl.-Kfm. Michael Christen
 StB Dipl.-Kffr. Ruth Paa
 StB Thomas Schlenker LL.M.
 StB Marion Werry

StB Hans-Wilhelm Aretz
 vBP/StB Franz-Georg Pinhammer
 StB Dipl.-Finw. Wolfgang Peschkin
 StB Margot Gasper
 StB Dipl.-Betw. Karin Georg

StB Tanja Hellig B.A.
 StB Dipl.-Kffr. Elke Klatt
 StB Claudia Kreutz
 StB Marion Lothmann
 RA Thomas Müller Vors. Richter
 Finanzgericht Köln a.D. / of counsel

AACHEN

Kackerstraße 20 – 52072 Aachen
 Telefon 0241 – 608320 0
 Telefax 0241 – 608320 21

Stolberg

Schellerweg 81 a – 52223 Stolberg
 Telefon 02402 – 9580 0
 Telefax 02402 – 9580 30

*Partner i.S.d. PartGG
 Aretz.Pinhammer.Peters.Zander
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 www.app-steuerberater.de

Werbegaben durch Apotheken bei Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind wettbewerbsrechtlich unzulässig

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Apotheken keine Werbegaben an ihre Kunden ausgeben dürfen, wenn diese ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel erwerben. Auf den Wert der Zugabe kommt es dabei nicht an. Apotheken, die sich nicht an dieses Verbot halten, können erfolgreich abgemahnt werden.

Das Verbot soll einen ruinösen Preiswettbewerb zwischen den Apotheken verhindern. Die Verbraucher sollen durch die Werbegaben nicht unsachlich in ihrer Entscheidung beeinflusst werden, ob und welche Heilmittel sie in Anspruch nehmen.

Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs lagen Fälle von Apothekern zu Grunde, die bei Abgabe eines rezeptpflichtigen Arzneimittels gleichzeitig einen Brötchen-Gutschein einer nahegelegenen Bäckerei bzw. einen Ein-Euro-Gutschein für einen weiteren Einkauf in der Apotheke ausgegeben hatten.

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Peters*
WP/StB Dipl.-Kfm. Marc Zander*
StB Dipl.-oec. Dieter Johnen
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut Olbertz

StB Dipl.-Kfm. Michael Christen
StB Dipl.-Kffr. Ruth Paa
StB Thomas Schlenker LL.M.
StB Marion Werry

StB Hans-Wilhelm Aretz
vBP/StB Franz-Georg Pinhammer
StB Dipl.-Finw. Wolfgang Peschkin
StB Margot Gasper
StB Dipl.-Betw. Karin Georg

StB Tanja Hellig B.A.
StB Dipl.-Kffr. Elke Klatt
StB Claudia Kreutz
StB Marion Lothmann
RA Thomas Müller Vors. Richter
Finanzgericht Köln a.D. / of counsel

AACHEN

Kackertstraße 20 – 52072 Aachen
Telefon 0241 – 608320 0
Telefax 0241 – 608320 21

Stolberg

Schellerweg 81 a – 52223 Stolberg
Telefon 02402 – 9580 0
Telefax 02402 – 9580 30

*Partner i.S.d. PartGG
Aretz.Pinhammer.Peters.Zander
Partnerschaftsgesellschaft mbB
www.app-steuerberater.de